

S A T Z U N G

der Gemeinde Edewecht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld sowie über den Ersatz von Verdienstaufschlag und Fahrkosten für Ratsfrauen und Ratsherren und bei sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 19.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen und sonstigen Veranstaltungen in Ausübung des Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung von 260,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gewährt, unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit. Wird die Tätigkeit länger als drei Monate unterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet -, so entfällt die Aufwandsentschädigung. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Beginn und Ende einer Unterbrechung sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 2

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzenden, Ratsvorsitzenden und die Verwaltungsausschussmitglieder

- (1) Neben dem im § 1 genannten Betrag erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die stellvertretenden Bürgermeister/innen in Höhe von 325,00 €
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 390,00 €
 - c) die/der Ratsvorsitzende in Höhe von 100,00 €
 - d) die übrigen Beigeordneten und Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Ziff. 3 NKomVG bzw. ihre Vertreter für die tatsächliche Teilnahme an VA-Sitzungen je Sitzung in Höhe von 104,00 €
- (2) § 1 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die über drei Monate hinausgehende Vertretungstätigkeit der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen erhält.
- (3) Übt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 aufgeführten Funktionen für die Gemeinde Edewecht aus, so sind die Entschädigungen dafür aufeinander anzurechnen.

§ 3

Sitzungsgeld für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als fünf Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung über 24.00 Uhr hinaus, so zählt sie als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten neben ihrem Anspruch auf Aufwandsentschädigung Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der durch die notwendige Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Vertreter der Bürgerschaft entsteht.
- (2) Der Anspruch wird auf einen Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde begrenzt. Verdienstaufschlag für Urlaubszeiten nach § 54 Abs. 2 Satz 4 NKomVG wird in Höhe des nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Betrages bis zu einem Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Ersetzt wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit der Ratsfrau oder des Ratsherrn bis zu dem in Abs. 2 festgesetzten Höchstbetrag. Als regelmäßige Arbeitszeit wird nur die Zeit vom montags bis freitags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr im Einzelfall nachweist, dass ihre oder seine regelmäßige Arbeitszeit zumindest teilweise außerhalb dieses Zeitraumes liegt.
- (4) Selbstständig tätige Ratsfrauen oder Ratsherren erhalten eine Verdienstaufschlagsentschädigung je angefangene Stunde in Höhe von 20,00 €. Als Nachweis genügt in der Regel die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstaufschlages in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung des Mandates bzw. durch ehrenamtliche Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifelsfall ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 oder 4 geltend machen können, denen aber durch ihre Tätigkeit im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 9,00 € verlangen. Der Anspruch besteht nur, wenn die Ratsfrau oder der Ratsherr an einer zur Erhaltung seines Ein-

kommens oder zur Sicherung ihrer oder seiner Lebensbedürfnisse notwendigen Tätigkeit gehindert wurde.

Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (6) Die Abs. 1 bis 5 dieser Vorschrift gelten für nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ausschüssen entsprechend.

§ 5 Fahrkosten

- (1) Für die im Rahmen ihrer Funktionen von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten innerhalb der Gemeinde Edewecht erhalten die stellvertretenden, ehrenamtlichen Bürgermeister/innen als Fahrkostenersatz eine monatliche Pauschale in Höhe von 52,- €
- (2) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die innerhalb der Gemeinde Edewecht von dem für das Mandat maßgeblichen Wohnsitz durchgeführten Fahrten zur Teilnahme an den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen
- a) entweder eine monatliche Pauschale, und zwar
 - bei einem Wohnsitz im Ort Edewecht in Höhe von 16,00 €
 - bei einem Wohnsitz außerhalb des Ortes Edewecht in Höhe von 31,00 €
 - b) oder auf Einzelnachweis einen Betrag von 0,20 € für jeden angefangenen Km Fahrstrecke.
- (3) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen Fahrkostenersatz nach folgender Maßgabe:
- a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,20 € für jeden angefangenen Kilometer Fahrstrecke,
 - b) bei Benutzung eines Fahrrades 0,05 € für jeden Kilometer Fahrstrecke,
 - c) bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels die tatsächlichen Kosten, in der Bundesbahn die Fahrkosten 1. Klasse.

Auf diese Beträge sind die von anderer Seite erhaltenen Fahrkosten anzurechnen.

§ 6 Reisekosten

- (1) Für Reisen außerhalb der Gemeinde Edewecht, die in Ausübung des Mandats bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Edewecht notwendig werden und von der Gemeinde genehmigt worden sind, wird Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz der für die Bürgermeisterin geltenden Reisekostenstufe gewährt.
- (2) Auf diese Beträge sind die von anderer Seite zu zahlenden Sitzungsgelder und Auslagen anzurechnen.
- (3) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§7

Verwaltungskostenpauschale für Fraktionsarbeit

Die im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen erhalten eine Pauschalentschädigung für ihre Fraktionsarbeit. Die Pauschale beträgt jährlich 100,00 € je Fraktionsmitglied, mindestens jedoch je Fraktion 500,00 € im Jahr. Die zweckentsprechende Verwendung des Fraktionskostenzuschusses ist jährlich nachzuweisen. Nicht verwendete Mittel können bis zum Ende der Wahlperiode in das nächste Kalenderjahr übertragen werden. Zum Ende einer Wahlperiode sind etwaige Guthaben zu erstatten.

§ 8

Bezirksvorsteher

Die Bezirksvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit jährlich folgende Entschädigungen:

Neben einer Grundpauschale von 128,00 € werden 2,56 € pro Haushalt und zusätzliche 6,40 € je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ab 0,5 ha sowie für die von statistischen Erhebungen erfassten gartenbaulichen Betriebe gezahlt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Edeweicht über die Zahlung von Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Fahrtkosten für Ratsmitglieder und bei ehrenamtlicher Tätigkeit der Gemeindebürger vom 17. Dezember 2001, zuletzt geändert am 17. Dezember 2013, außer Kraft.

Edeweicht, den 20. Dezember 2016

Petra Lausch
Bürgermeisterin